

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Mitglieder des Grossen Rats

28. April 2021

(21.44) Botschaft "Covid-19-Pandemie; Finanzhilfen für die Wirtschaft; Zusatzkredit"; Ergänzung zur Beilage 1 der Botschaft und ergänzende Erläuterungen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2021 verschiedene Änderungen an der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) verabschiedet.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 31. März 2021 Änderungen an der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung) beschlossen. Damit vollzog er die Anpassungen des Parlaments aus der Frühlingssession am Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz). Es wurden insbesondere die Höchstbeträge, der Gründungszeitpunkt, die Beteiligung des Staats an allfälligen Gewinnen der Unternehmen im Jahr 2021 sowie die Dauer des Dividendenverbots angepasst. Zudem wurde eine schweizweit einheitliche Bemessung der Beiträge an Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz eingeführt.

Die Änderungen auf Bundesebene haben Anpassungen der SonderV 20-2 zur Folge. Ausserdem sind diverse Anpassungen und Präzisierungen in der SonderV 20-2 aufgrund der Erfahrungen in der Praxis notwendig. Als wesentliche Verordnungsänderung wird die Ausweitung der Fixkostenbeiträge für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang ab 40 % von 8 auf 12 Monate vorgenommen. Der Regierungsrat hat in der (21.44) Botschaft vom 3. März 2021 auf Seite 10 in Aussicht gestellt, eine entsprechende Verlängerung je nach dem weiteren Verlauf der Pandemie und den Erfahrungen mit dem Härtefallprogramm im Rahmen einer Standortbestimmung im Juni 2021 zu prüfen. Die Verlängerung auf 12 Monate wurde teilweise auch bei der Beratung der Botschaft in den Kommissionen gefordert. Aufgrund der Entwicklung in den angrenzenden Kantonen und der vom Bundesrat festgelegten Bemessung der Beiträge an Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz hat der Regierungsrat bereits jetzt die Ausweitung auf 12 Monate beschlossen. Für weitere Ausführungen dazu kann auf die ergänzenden Erläuterungen (Ergänzung zur Beilage 2 zur Botschaft 21.44) betreffend die Änderung von § 7d Abs. 3 der SonderV 20-2 verwiesen werden. Aufgrund des unter den Erwartungen liegenden Gesuchseingangs in den letzten Wochen kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass der beantragte Zusatzkredit von 325 Millionen Franken und der bewilligte Nachtragskredit von 111,46 Millionen Franken für die Finanzierung der höheren Fixkostenbeiträge aufgrund der Verlängerung von 8 auf 12 Monate ausreichen.

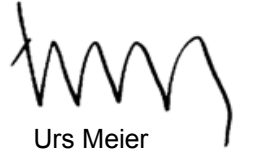
In der Beilage senden wir Ihnen die entsprechend angepasste Beilage 1 zur (21.44) Botschaft "Covid-19-Pandemie; Finanzhilfen für die Wirtschaft, Zusatzkredit" sowie ergänzende Erläuterungen zu den beschlossenen Änderungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage

- Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) vom 15. April 2020 (Beilage 1 zur Botschaft 21.44)
- Ergänzende Erläuterungen zur Änderung der SonderV 20-2 (Ergänzung zur Beilage 2 zur Botschaft 21.44)

Kopie

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Finanzen und Ressourcen